

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1. Der Auftraggeber vereinbart mit der Firma PAWEL packing & logistics GmbH - im folgenden kurz „Fa. Pawel“ genannt - als Werkunternehmer, daß für diese und alle künftigen Lieferungen und Leistungen der Fa. Pawel ausschließlich diese Geschäftsbedingungen gelten. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind abbedungen.

1.2. Abänderungen, Nebenabreden und Zusagen der Mitarbeiter der Fa. Pawel bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.3. Bei Abweichungen zwischen mündlicher Bestellung und schriftlichem Bestellschein oder schriftlicher Auftragsbestätigung der Fa. Pawel sind letztere maßgeblich.

2. Preise, Anbote

2.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zuzüglich der Transportkosten, die der Auftraggeber trägt. Die Korrektur von Rechenfehlern in Anboten oder Fakturen ist Fa. Pawel vorbehalten.

2.2. Fa. Pawel erstellt ihre Anbote auf der Grundlage der Rohmaterialpreise, der Löhne und, bei Verpackungsarbeiten, der hierfür üblicherweise erforderlichen Arbeitszeit, Zusätzliche Stehzeiten von Arbeitskräften oder besondere Arbeiterschwerisse bei der Durchführung von Verpackungen im Betrieb des Auftraggebers sind in den Angebotspreisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3. Fa. Pawel behält sich vor, die am Tag der Rechnungserstellung gültigen Preise zu verrechnen, wenn sich ihre Materialkosten und Löhne seit Erstellung des Angebotes um mehr als 10% geändert haben.

2.4. Bei Verpackung im Betrieb der Fa. Pawel obliegt der Antransport der zu verpackenden sowie der Abtransport der verpackten Güter, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, dem Auftraggeber. Das Anheben und Aufsetzen der zu verpackenden Ware obliegt in diesem Fall der Fa. Pawel.

2.5. Bei Verpackung von Gütern außerhalb der Betriebe der Fa. Pawel hat der Auftraggeber oder sein Sublieferant Bedienungspersonal, Hebezeug, Kran, Ketten und sonstiges für das Aufheben und Aufsetzen der zu verpackenden Güter auf Kistenböden notwendige Gerät beizustellen. Das Anheben und Aufsetzen der Güter, der Transport zur Verpackungsstelle sowie der Abtransport gehören zu den Pflichten des Auftraggebers und erfolgen - auch wenn sie ausnahmsweise von Fa. Pawel durchgeführt werden sollten - auf alleinige Gefahr des Auftraggebers.

2.6. Der Auftraggeber haftet alleine dafür, daß die zum Transport oder zum Heben der Ware daran angebrachten Ösen, Haken, Ausnehmungen und dergleichen ausreichend dimensioniert, stabil und funktionsfähig sind und die Ware bei Verwendung der dafür vorgesehenen Ösen, Haken, Ausnehmungen und dergleichen gegen Biegung, Dehnung, Verwindung und dergleichen ausreichend stabil ist und keine Schäden auftreten.

2.7. Der Transport und die Lieferung von Waren erfolgt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

3. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzugszinsen, Kompensationsverbot

3.1. Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kassa zu leisten, sofern nicht Vorauskassa oder Barzahlung bei Lieferung vereinbart ist. Teillieferungen bzw. Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden und sind in diesem Umfang sofortfällig. Solange ältere fällige Rechnungen unbeglichen sind, werden sämtliche Zahlungen auf diese angerechnet.

3.2. Ab Zahlungsverzug wird der Rechnungsbetrag mit 14% p.a. verzinzt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3.3. Gerät der Käufer gegenüber Fa. Pawel in Verzug oder wird seine schlechte Vermögenslage bekannt (Wechselprotest, Nichteinlösung von Schecks, Exekutionen gelten als solche), so tritt bei allen Forderungen Fälligkeit und Terminverlust ein und ist der Auftraggeber für noch nicht ausgeführte Leistungen vorleistungspflichtig.

3.4. Für Mahnschreiben gebührt Fa. Pawel ein Pauschalersatz von € 18,17 je Mahnschreiben; Kosten anwaltlicher Mahnung werden zusätzlich verrechnet.

3.5. Zahlungen haben in EURO und bar gegen Quittung oder per Banküberweisung abzugsfrei direkt an Fa. Pawel zu erfolgen. Fa. Pawel ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen; sollten solche jedoch angenommen werden, so erfolgt dies nur zahlungshalber vorbehaltlich der Einlösung. Als Tag der Zahlung gilt diesfalls der Tag, an dem die Bank die Gutschrift für Fa. Pawel vornimmt. Alle damit verbundenen Spesen - auch solche des Diskonts - trägt der Auftraggeber.

3.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Fa. Pawel mit seinen Verbindlichkeiten gegenüber Fa. Pawel aufzurechnen oder Leistungen oder Zahlungen zurückzubehalten, außer er besitzt einen rechtskräftigen, nicht erfüllten Exekutionstitel gegen die Fa. Pawel.

4. Pfand, Zurückbehaltungsrecht der Fa. Pawel

4.1. Der Auftraggeber räumt Fa. Pawel wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten für alle Forderungen der Fa. Pawel ein. § 369 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung.

5. Rügepflicht des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Fa. Pawel erbrachten Leistungen (insbesondere Verpackungen) unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich zu rügen. Sollten die von Fa. Pawel erbrachten Leistungen mangelhaft sein, so darf der Auftraggeber - unbeschadet seiner Verpflichtung zur sofortigen Untersuchung und Mängelrüge - Zahlungen nur in jenem Betrag zurückbehalten, der zur

Beseitigung der Mängel erforderlich ist. Der Rest des Entgelts ist vom Auftraggeber sofort zu bezahlen. Sollten Mängel wesentlich sein oder verweigert der Auftraggeber die Annahme der Leistung wegen etwa vorhandener Mängel, so muß er der Fa. Pawel eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung der Mängel bzw. zur Herstellung und Übergabe mängelfreier Leistungen mittels eingeschriebenen Briefes unter Androhung von Wandlung bzw. Rücktritt vom Vertrag setzen, bevor er Wandlung oder Rücktritt erklärt.

6. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluß

6.1. Soweit die Haftung der Fa. Pawel nach den unten angeführten Bestimmungen nicht weitergehend eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, haftet die Fa. Pawel für allfällige Schäden, die sie dem Auftraggeber oder Dritten verschulden sollte, nur bis zu nachstehend angeführten Höchstbeträgen je Schadensereignis:

6.1.1. Für Schaden an der zu verpackenden Ware bis zum Höchstbetrag von €363.000,-.

6.1.2. Für sonstige Sachschäden an Gegenständen des Auftraggebers bis zum Höchstbetrag von € 363.000,-.

6.1.3. Für Personenschäden am Auftraggeber oder seinen Mitarbeitern und für Personen- und Sachschäden bei unbeteiligten Dritten bis zum Höchstbetrag von € 726.000,-.

6.1.4. Soweit die Folgeschäden beim Auftraggeber oder bei Dritten auf besondere Gefahren des zu verpackenden Gutes, wie z.B. bei Chemikalien, zurückzuführen sind, ist die Haftung auf dem Höchstbetrag von € 36.000,- beschränkt.

6.2. Eine Haftung der Fa. Pawel für Verdienstentgang, entgangenen Gewinn sowie für Schäden am bloßen Vermögen oder Vermögensschäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, daß er seinerseits vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommen sollte, wird bei leichter oder grober Fahrlässigkeit der Fa. Pawel ausgeschlossen.

6.3. Eine allfällige Haftung der Fa. Pawel erlischt im Falle des Eintritts einer der nachstehenden Bedingungen:

6.3.1. Wenn der Auftraggeber der Fa. Pawel den Schaden nicht unverzüglich nach seiner Feststellung mittels Einschreibebriefes mitteilt oder trotz Aufforderung nicht binnen 8 Tagen die angeforderten weiteren Unterlagen oder Berichte übersendet;

6.3.2. wenn der Fa. Pawel nicht Gelegenheit gegeben wird, den geltend gemachten Schaden und seinen Zusammenhang mit der von ihr durchgeführten Verpackung zu überprüfen;

6.3.3. wenn ein Schaden nicht während der Dauer einer etwa vereinbarten besonderen Haftung mit Einschreibebrief geltend gemacht und im Falle seiner Ablehnung binnen 6 Wochen nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird;

6.3.4. wenn der Auftraggeber der Fa. Pawel eine Schadensmitteilung erst zu einem Zeitpunkt erstattet, zu dem der Fa. Pawel ein allfälliger Rückgriff gegen Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen nicht mehr möglich ist;

6.3.5. in jedem Fall, wenn der Schaden nicht innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung bzw. Leistung durch die Fa. Pawel eingetreten ist und mittels Einschreibebriefes geltend gemacht worden ist.

6.4. Soweit die Fa. Pawel nach diesen Vertragsbestimmungen zur Schadenersatzleistung verpflichtet ist, wird für Sachschäden höchstens der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache am Schadensort vergütet. Bei Sachen, die der Auftraggeber selbst hergestellt hat, ist der mit seinem Kunden allenfalls dafür vereinbarte Preis abzüglich der kalkulierten Verarbeitungs- und Vertriebskosten und des entgangenen Gewinnes maßgeblich. Soweit eine Reparatur möglich und tunlich ist, beschränkt sich die Haftung auf Demontage, Neumontage und die Kosten für Ersatzteile, die nach wirtschaftlichster Reparaturweise notwendig sind, zuzüglich der erforderlichen Fracht- und sonstigen Transportkosten und Lagerkosten.

6.5. Die Haftung der Fa. Pawel entfällt, wenn Schäden durch unsachgemäße Transportieren oder Verstauen der verpackten oder zu verpackenden Güter durch den Auftraggeber oder durch Dritte verursacht werden, oder wenn die Verpackung der Fa. Pawel geändert oder wenn verpackte Güter (auch wenn die Fa. Pawel nur den Korrosionsschutz übernommen hat) durch fremde unsachgemäße Weiterverpackung beschädigt wird.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1. Vertragsstornierungen können nur mit Zustimmung der Fa. Pawel erfolgen und verpflichten den Auftraggeber zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Stornogebühr in Höhe von 25% des vereinbarten Entgeltes.

7.2. Falls die Fa. Pawel mit der Erbringung der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen, wenigstens aber einer dreiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

8. Eigentumsvorbehalt, Gerichtsstand, Verständigungen

8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung dieser und aller sonstiger Lieferungen bzw. Leistungen durch den Auftraggeber samt Verzugszinsen und Kosten bleibt die gelieferte Ware bzw. Verpackung Eigentum der Fa. Pawel. Der Auftraggeber darf die Ware ohne Zustimmung der Fa. Pawel an Dritte weder verpfänden noch übereignen.

8.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien.

8.3. Der Auftraggeber hat vor Erfüllung seiner Verpflichtungen der Fa. Pawel jede Änderung seiner Anschrift mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Unterbleibt dies, so sind Erklärungen und Mitteilungen der Fa. Pawel an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Auftraggebers wirksam.

8.4. Auf das Vertragsverhältnis findet materielles, österreichisches Recht Anwendung.